jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/26 8Ob688/89, 10Ob509/95, 2Ob145/05w, 3Ob132/08w, 6Ob239/09d, 10Ob15/14z, 1Ob70/17a, 6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.1990

Norm

GebAG §25 Abs1
GebAG §25 Abs1a
RATG allg

Rechtssatz

Eine spezielle Pflicht des Rechtsanwaltes, den Mandanten bei sonstigem Verlust seiner Honoraransprüche darauf hinzuweisen, dass durch die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entfaltete Tätigkeit Honoraransprüche in Höhe des geleisteten Kostenvorschusses entstanden sind, besteht nicht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 688/89
  Entscheidungstext OGH 26.07.1990 8 Ob 688/89
  Veröff: AnwBl 1991,54
- 10 Ob 509/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 10 Ob 509/95
  Vgl; Beisatz: Einem Rechtsanwalt eine entsprechende Warnpflicht aufzuerlegen, wenn sich im Verlaufe einer Vertretung herausstellt, dass das Honorar den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines Kostenvorschusses übersteigen werde, wäre durchaus vertretbar. (T1)
- 2 Ob 145/05w
  Entscheidungstext OGH 07.07.2005 2 Ob 145/05w
  Beisatz: Ein Rechtsanwalt ist nicht analog § 25 Abs 1 GebAG verpflichtet, seinen Mandanten zu warnen, dass seine Honorarforderung einen erlegten Kostenvorschuss erheblich übersteigen wird. (T2)
  Beisatz: Das RATG kennt keinen zwingenden Erlag von kostendeckenden Honorarvorschüssen. (T3)
- 3 Ob 132/08w
  Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 132/08w
  Vgl; Beisatz: Hier konnte die Frage, ob die sich aus § 25 Abs 1 dritter und vierter Satz GebAG ergebenden Wertungen auf den Honoraranspruch eines Rechtsanwalts übertragen werden können, offen gelassen werden. (T4)

- 6 Ob 239/09d
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 239/09d
  Vgl; Beis wie T2
- 10 Ob 15/14z
  Entscheidungstext OGH 17.06.2014 10 Ob 15/14z
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Keine analoge Anwendung der Bestimmung des § 25 GebAG auf einen Werkvertrag mit einem Ziviltechniker. (T5)
- 1 Ob 70/17a
  Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 70/17a
  Beis wie T2
- 6 Ob 187/21z
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 187/21z
  Vgl; Beisatz: Ein Rechtsanwalt ist im Allgemeinen nicht verpflichtet, einen potenziellen Mandanten in einer arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheit ohne Weiteres auf die Möglichkeit der kostenlosen Rechtsvertretung vor Gericht durch die Arbeiterkammer nach §§ 7, 14 Arbeiterkammergesetz 1992 hinzuweisen. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0071986

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at